



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

37. Jahrgang

Potsdam, den 16. Oktober 2026

Nummer 46

Zweite Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung

Vom 15. Oktober 2026

Auf Grund des § 17 Absatz 2 und des § 21 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

§ 7 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 2. Februar 2018 (GVBl. II Nr. 10), die durch die Verordnung vom 31. Mai 2019 (GVBl. II Nr. 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen (in kreisfreien Städten der Oberbürgermeisterinnen) oder der hauptamtlichen Bürgermeister (in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister) darf monatlich in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis zu 10 000 den Betrag in Höhe von 205 Euro,

bis zu 15 000 den Betrag in Höhe von 250 Euro,

bis zu 25 000 den Betrag in Höhe von 290 Euro,

bis zu 40 000 den Betrag in Höhe von 330 Euro,

bis zu 60 000 den Betrag in Höhe von 375 Euro,

bis zu 100 000 den Betrag in Höhe von 430 Euro,

bis zu 150 000 den Betrag in Höhe von 480 Euro,

über 150 000 den Betrag in Höhe von 535 Euro

nicht überschreiten.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Dienstaufwandsentschädigung der Landrätinnen und Landräte darf in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl

bis zu 150 000 den Betrag in Höhe von 480 Euro,

über 150 000 den Betrag in Höhe von 535 Euro

nicht überschreiten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. Oktober 2026

Der Minister des Innern und für Kommunales

Dr. Jan Redmann

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg